## rechtsanwaelte-steinstrasse.de

rechtsanwaelte-steinstrasse.de Steinstr. 56 81667 München

Amtsgericht München Pacellistr. 5 80315 München Dr. Andreas Geipel

Zivil- und Strafverfahren, Verfassungsrecht www.RA-Geipel.de

Hans Schröder

Zivil- und Strafverfahren

Petra Kuchenreuther

Fachanwältin für Familienrecht Mediatorin (IMS e.V.)

Markus Pöschl

Erbrecht

Helmut Mildenberger

auch Fachanwalt für Verkehrsrecht

Steinstr. 56 81667 München

Tel.: 089/ 230 88 20 Fax: 089/ 230 88 233

Web: www.RA-Geipel.de e-mail: info@geipel-ra.de



Dr. Geipel ist ständiges Mitglied im Redaktionsbeirat der Zeitschrift für Anwaltspraxis (ZAP)

Betreff:

421 C 31421/12

In Sachen

S / Stein u.a.

31.3.2017

- Ist eine Beiordnung meinerseits nicht nötig, möglich und sogar sinnlos, so dass ich diese ablehne. Ich bin als Wahlvertreter mandatiert und bezahlt. Ich könnte daher keine Gebühren gegenüber der Staatkasse abrechnen.
- 2. Vorsorglich wird gem. § 295 ZPO gerügt;

dass Dr. Busch zu dem in der Ladung genannten Beweisthema diesseits nicht als Zeuge benannt worden ist, sodass seine Ladung einen Verfahrensverstoß darstellt, da beim Zeugenbeweis der Beweisantritt durch die Partei zwingend vorgeschrieben ist (vgl. § 273 II Nr.4, 373).

- dass Stetter in diesem Verfahren nicht gerichtlich bestellter Sachverständiger ist, da bis dato keine Anordnung der Verwertung seines Gutachtens aus dem Vorverfahren vorliegt und er durch den rückwirkenden Beweisbeschluss zu seinem Gutachten (in eigener Sache) vom 03.08.2013 nicht zum gerichtlich bestellten Sachverständigen geworden sein kann.
- dass die Beweislast nicht bei den Beklagten liegt, da die Klägerin ihre
  Behauptung, dass die aus dem Teerkleber stammende Schadstoffbelastung bei einem weiteren Bewohnen nicht vorhanden gewesen wäre, zu beweisen hat einfaches
  Bestreiten reicht nicht aus.

Dr. Andreas Geipel

Dr. Geipel Rechtsanwalt